

Sächsisches Volksblatt

Unabhängiges Tageblatt für Wahrheit, Recht und Freiheit

Ercheint täglich nachm. mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.
Anlage A.: Mit der Zeit in Wert und Wirk. vierteljährlich 2,10 M. In Dresden durch Boten 2,40 M. In ganz Deutschland frei Haus 2,52 M.
Anlage B.: Eine illustrierte Beilage vierteljährlich 1,90 M. In Dresden d. Boten 2,10 M. In ganz Deutschland frei Haus 2,22 M. — Einzel-Nr. 10 J. — Preisverzeichn. Nr. 6558.

Abbestellen werden die Sachposten Poststelle oder deren Raum mit 15 J. Reklamen mit 50 J die Stelle berechnet, bei Abbestellungen entsprechende Rückzahlungen.

Redaktion, Reklamation und Geschäftsstelle: Dresden, Pillnitzer Straße 13. — Fernsprecher 1866
Für Rückgabe unterlagst. Schriftstücke keine Verantwortlichkeit
Reklamationen - Sperrklausur: 11 - 12 Uhr.

Filialen in allen Stadtteilen

Paul Märksch, Dresden

Kunstfärberei und chemische Wäscherei

Wohlfahrtstr. 10, Hohle Pflanz. Mathilde, Herzogin u. Sachsen
Dresden, Fernsprecher Nr. 2641, 3932, 4820, 2456, 3978, 4783, 696.

Mutter Anna Blutreinigungstee

Altbewährtes Mittel zur Auffrischung des Blutes u. Reinigung der Säfte. Paket 1 M. Echt m. Schutzm. „Mutter Anna“
Generalvertrieb: Königl. Hof-Apotheke, Dresden.

Kommuniongeschenke

Gebet- und Erbauungsbücher, Kath. Literatur, Schulbücher, Kreuze und Weihwasserbecken, Rosenkränze, Gratulationskarten zur Kommunion und Konfirmation, Papierwaren empfiehlt
Katholische Buchhandlung Paul Schmidt, Inhaber P. Beck, Dresden-Altstadt, Viktoriastraße 12.

Golgatha!

Eine Blutspur bezeichnet den Weg, den der Erlöser gegangen ist. Langsam wandt er die Straße hinauf, immer umgeben von Schergen und rohen Soldaten, immer belacht vom Spötte eines wahninnigen Böbels. Auf den Schultern die Kreuzesbalken, umklammern seine heiligen Hände krampfhaft das harte Holz. Die Dornenkrone hat die Schläfen durchstochen, schwarz sicker das Blut hernieder, unaufhörlich, nicht versiegen wollen die tiefen Wunden.

So traf und sah ihn seine Mutter. O Mutter, welch ein Wiedersehen! — „Jesus, Jesus, mein Jesus!“ rief der Sommer ihrer Seele. — Die Schergen stehen wie festgewurzelt, als hätten eiserne Hände sie berührt. Der Gottmenschen in I I seine Mutter sehen. Das Volk drängt sich dicht um die Rufende. „Die Mutter! Es ist seine Mutter!“ — Atemlose Stille! — Ahnen sie der Mutter Schmerzen, fühlen mit betrübten Herzen oder wollen sie nur sehen, gaffen, lachen?

Und der Sohn erhebt sein todmüdes Haupt zur Mutter. Seine tiefgesunkenen Augen werden groß und weit, es liegt eine Milde darin und eine Liebe, stärker als Not und Tod, es sprechen Worte daraus, die den Umstehenden wie Musik klingen mühten, wenn ihre Herzen nicht versteinert wären.

Der Zug geht weiter. Eine Biegung des Weges und vor uns liegt Golgatha. Christus wird gekreuzigt. Wir sehen das Entsetzliche nicht. Wir haben uns zu Boden geworfen und die Augen verhüllt. Nur die Hammerschläge dröhnen dumpf an unser Ohr und verwunden unsere Seele.

O Christus, Christus! Wecke deine Allmacht auf, rufe Regionen, Regionen deiner sieggewohnten, ewigen Scharen! — Horch! — Der Heiland spricht! „... Vater, vergib...“ — „Mutter, dein Sohn...“

Aber jetzt! Sein Leib krümmt sich wie ein Wurm, seine ganze Gestalt hebt und bäumt sich gegen etwas auf — wir wissen nicht gegen was — seine Hände scheinen sich losreißen zu wollen von den blutigen Fesseln, seine gebrochenen Augen suchen das Licht, seine Brust hebt und weitet sich, als wollte sie sprengen, und es schreit seine Seele in Verzweiflung auf: „Eli, Eli, lamma sabachani? — Mein Gott, mein Gott! warum hast du mich verlassen?“

Dann wird es still, kirchenstill. Der Hohenpriester kommt an die Wandlung. Die Sonne flammt auf wie taufend Opferkerzen. „Vollbracht, vollbracht!“ hauchen des Erlösers Lippen und er neigt sein Haupt und stirbt.

Dunkel wird es auf Golgatha. Am hellen Tage dunkle Nacht! In den Tiefen grollt es wie ferner Donner, in den Höhen klingt es wie leises Weinen. Zerfetzte Wolken jagen über den Loheshügel gleich Furien und Raubgöttern. Wehe, wehe dir, Jerusalem! Du hast deinen Gott gemordet! Wehe, wehe! —

Angstgepeitscht schleichen die Juden nach Hause, und in den einsamen Straßen wandeln die Toten. — S.

Die Arztfrage in der Reichsversicherungsordnung.

Dresden, den 24. März 1910.

Als neue Erscheinung in der sozialen Bewegung trat vor einigen Jahren der Arztstreit zutage. Die Ärzte beschwerten sich, daß sie zu Dienern der Krankenkassen erniedrigt worden seien. Und sie hatten in gewisser Beziehung Recht. Denn bei der Auswahl der Kassenärzte spielte oft die politische Stimmung eine große Rolle, nachdem die Leitung der Krankenkassen vielfach in sozialdemokratische Hände gekommen war. Auch verwandtschaftliche Beziehungen konnten förderlich sein. Das Krebsbübel aber war, daß die Krankenkassenleistungen oft an den Mindestbietenden vergeben wurden und dadurch das ärztliche Proletariat vermehrt wurde; ein solches Unterbieten verbietet die Standeslehre und ist unwürdig des ärztlichen Berufes.

Der Grund dieser Mißstände aber lag in dem Umstande, daß die bisherigen Arbeiterversicherungsgeetze das Verhältnis der Ärzte mit den Kassen in keiner Weise regeln. Man ließ wohl von ärztlicher Hilfe, Arznei usw., aber vom Arzte selbst ist im Gesetze keine Rede. Und doch liegt die Ausführung der Gesetze zu 75 Prozent in den Händen des Arztes. Der Kranke kann ohne Arzt nicht geheilt werden, der Verletzte bedarf des Arztes; wer Invalidenrente anstrebt, kommt ohne ärztliches Zeugnis nicht durch; ja die Macht des Arztes ist in der Praxis so groß, daß seine Gutachten in der Regel entscheidend sind.

Diese empfindliche Lücke sucht nun die neue Reichsversicherungsordnung auszufüllen. 30 Paragraphen beschäftigen sich mit dem Verhältnis zwischen Arzt und Krankenkassen. Die Regelung beruht auf zwei Gedanken: 1. Abschluß von Tarifverträgen, 2. Schiedsgericht bei Streitigkeiten. Was dem Arbeiter recht ist, ist dem Arzte doch billig. Der Entwurf schreibt nämlich vor:

Die Kassen sind zur sogenannten beschränkten freien Arztwahl verpflichtet, sie haben einen „allgemeinen Arztvertrag“ mit den Ärzten ihres Bereiches zu schließen. Diesem allgemeinen Arztvertrag kann jeder approbierte Arzt, der im Bereiche der Kasse wohnt, schriftlich beitreten und kann vom Austritt nur ausgeschlossen werden, wenn ein „wichtiger Grund“ im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches vorliegt. Die Kasse darf nur dann von der freien Arztwahl abgehen, wenn die Satzung den Vorstand ausdrücklich ermächtigt, einen „besonderen Arztvertrag“ nur mit bestimmten Ärzten zu schließen. Doch muß den Mitgliedern in solchem Falle, soweit es ohne erhebliche Mehrbelastung der Kasse möglich ist, die Wahl zwischen mindestens zwei Ärzten frei bleiben. Außerdem kann das Oberversicherungsamt anordnen, falls die ärztliche Versorgung nach seiner Ansicht nicht genügt, daß noch andere Ärzte zugelassen werden. Den Vertrag bereitet ein Vertragsausschuß vor. Für den Bezirk des Oberversicherungsamtes soll ein Vertragsausschuß für allgemeine und einer für besondere Arztverträge gebildet werden. Jeder Vertragsausschuß soll aus gewählten Vertretern der Kasse und der

Ärzte in einer Anzahl von je mindestens vier Mitgliedern bestehen. Ein solcher Vertragsausschuß würde in der Regel nach den Motiven für eine ganze Provinz einzusetzen sein. Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß die Krankenkassen allein die Kosten des Vertragsausschusses zu zahlen haben. Die Wahl zum Vertragsausschuß geschieht auf vier Jahre. Die Vertreter in Vertragsausschüssen können sich über die Bestellung eines Obmannes verständigen oder sie der höheren Verwaltungsbehörde übertragen. Es soll nach § 389 der Kostenvorstand, der einen allgemeinen Arztvertrag schließen will, alle Ärzte seines Bezirkes durch öffentliche Bekanntmachung auffordern, ihm binnen einer gesetzlichen, mindestens einwöchigen Frist mitzuteilen, ob sie bereit sind, mit ihm über den Abschluß eines Arztvertrages zu verhandeln und zwar, wo Grundzüge vereinbart und vorläufig festgestellt sind, auf deren Unterlage. Einigt sich die Kasse mit der Mehrheit der anwesenden Ärzte nicht, so können beide Teile die Wahl eines Schiedsausschusses vereinbaren und ihm die Vermittlung übertragen. Es können aber auch jeder der beiden Teile den Vertragsausschuß als Einigungsamt anrufen. Gezwungen werden aber kann niemand hierzu. Auch wenn ein Teil das Einigungsamt angerufen hat, soll, nämlich wie beim Einigungsamte des Gewerbegerichtsgegesetzes, nur möglichst darauf hingewirkt werden, daß der andere sich der Anrufung anschließt. Das Einigungsamt besteht aus dem Obmann als Vorsitzenden und je vier Arzt- und Kassenvertretern als Mitgliedern, das heißt der Vertragsausschuß handelt in dieser Besetzung als Einigungsamt. Es soll in gemeinsamer Verhandlung eine Einigung herbeizuführen suchen. Einigen sich beide Teile, so ist danach der Arztvertrag aufzustellen. Einigen sie sich nicht, so beschließt es mit einfacher Mehrheit einen Schiedspruch, der sich auf alle streitigen Teile erstreckt. Nicht erfüllbar war die von Ärzten häufiger aufgestellte Forderung, daß die ärztliche Tätigkeit stets nach Einzelleistungen abgelingen werden solle, wobei die Mindestsätze der Medizinaltaxe zugrunde zu legen seien. Eine solche Vorschrift müßte, in voller Schärfe durchgeführt, zum wirtschaftlichen Zusammenbruch zahlreicher Krankenkassen führen, sagt die Begründung.

Auch das Verhältnis zwischen den Krankenkassen und Zahnärzten, sowie den Apothekern ordnet die Satzung. Sie ermächtigt den Vorstand der Kasse, wegen Lieferung der Arznei Vorzugsbedingungen mit einzelnen Apotheken zu vereinbaren und, von dringenden Fällen abgesehen, die Bezahlung anderer abzulehnen, wenn sie sich nicht bereit erklären, zu den gleichen Bedingungen zu liefern. Diese Verträge müssen binnen einer Woche dem Versicherungsamt und spätestens eine Woche, bevor sie den Krankenkassenmitgliedern bekannt gegeben werden, allen Apothekenbesitzern und -Verwaltern des Kassenbereiches mitgeteilt werden. Das Oberversicherungsamt soll, wenn seiner Ansicht nach die von einer Kasse gewährte Arzneiverforgung nicht genügt, die Leistung auch durch andere Apotheken vorschreiben. Die Apotheken dürfen den Krankenkassen Arzneimittel, die auch ohne ärztliches Rezept abgegeben werden

„Sacrum convivium!“

(Entgegnung.)

Der verdiente S.-Artikel möge es nicht übel aufnehmen, wenn zu seinem gestrigen schwinghaften Auffaße „Sacrum convivium“ in diesem Blatte einige Randbemerkungen gemacht werden. Es waren zwei Wendungen leicht mißverständlich und sind auch falsch verstanden worden. „Bist du es wirklich, du Eingeborener Gottes, du Herr der Herrlichkeit? Ein Stücklein Brot — der unendliche Gott —“ und die andere Stelle: „Nur eins sei der Vernunft gesagt: Der Gedanke, seinen Gott als Speise zu genießen, ist etwas so Eigenes, Großes“... Gewiß kann man das alles auch richtig deuten, aber in einer Zeit, wo uns so vielfach der Vorwurf gemacht wird, daß wir einen gebildeten Herrgott hätten, daß wir Götzendiener wären, ist es doch wohl besser, ganz unzweideutig zu reden, volle Klarheit über das Wesen des allerheiligsten Sakramentes zu schaffen.

Wie mancher Katholik glaubt nicht, daß das Brot wirklich in die Gottheit verwandelt wird. Es sind mir auf solche Fragen, selbst von gebildeten Katholiken, ganz unsichere Antworten gegeben worden, oft auch unbedenklich mit Ja geantwortet worden; nicht wenige denken sogar, das sei die Lehre der Kirche, so müsse man glauben. Darum ist es

notwendig, daß man aufklärt und die Religionspötker gewappnete Gegner finden.

Das Brot ist ein Körper und kann niemals in einen Geist verwandelt werden, geschweige denn in den unendlichen Geist Gottes. Wie konnte denn ein Geschöpf, wie das Brot, also etwas Geschaffenes, jemals zum Schöpfer werden? Gott wird nicht, sondern Gott ist. Nein, das Brot wird nur verwandelt in den verkörperten Leib Jesu Christi. Deswegen sagt auch Jesus beim letzten Abendmahl nur: „Das ist mein Leib!“, nichts weiter. Da Christus nicht mehr sterben kann und von dem verkörperten Leibe Jesu die Seele unzertrennlich ist, so muß die Seele Jesu Christi gleichzeitig mit dem Leibe Jesu in der Brotsgestalt erscheinen. Die Seele Christi ist nun in der Brotsgestalt zugegen, aber nicht so, daß sie etwa aus dem Brote entstanden ist, sondern sie ist in Begleitung des Leibes in die Brotsgestalt eingezogen.

Von der Menschheit Jesu ist aber die Gottheit unzertrennlich, denn Jesus hat eben unzertrennlich seine göttliche Person und damit die Gottheit unzertrennlich mit der Menschheit verbunden. Sobald also der Leib Jesu durch Verwandlung des Wesens des Brotes gegenwärtig ist in der Gestaltung des Brotes, erscheint in seiner Begleitung nicht bloß die Seele Jesu, sondern auch Jesu göttliche Person und damit die Gottheit. Die Gottheit entsteht also nicht durch Verwandlung aus dem Brote, das Brot wird

nicht Gott, das Brot ist nicht Gott. Sonst wären wir Götzendiener und glaubten an einen gebildeten Herrgott, wie unsere törichten Gegner mit ihrem von keiner Sachkenntnis getriebenen pharisäischen Eigendünkel behaupten. Nein, die Gottheit kommt in Begleitung mit dem Leibe Jesu in die Brotsgestalt; wenn man es schülerhaft aber anschaulich darstellen will, die Gottheit kommt vom Himmel und zieht ein in die Brotsgestalt vereinigt mit der Menschheit Jesu; in Begleitung mit dem Leibe Jesu zieht sie ein in die Brotsgestalt.

Gott bleibt also ein Geist, der unerschaffene ewige Geist, und wir beten ihn auch in der Brotsgestalt als den ewigen, unerschaffenen Geist an. Schulgemäß und leicht verständlich können wir uns also die Sache so denken: Das Brot wird in den verkörperten Leib Jesu verwandelt, kaum ist das geschehen, so kommt im selben Augenblicke die Seele Jesu und die göttliche Person Jesu mit der Gottheit und vereinigt sich mit dem verkörperten Leibe Jesu in der Brotsgestalt. In Wirklichkeit fällt das „Nacheinander“ weg. Wir aber beten auch hier Gott im Geiste und in der Wahrheit an.

Ammerk. der Red.: Wir geben der „Entgegnung“ Raum, nicht weil wir glauben, daß in dem S.-Artikel aus irgend einer Stelle Mißverständnisse entstehen könnten, sondern weil die Entgegnung die katholische Lehre von der heiligen Eucharistie in scharf präzifizierter Form darlegt.

Wegen des Karfreitages erscheint die nächste Nummer erst Sonnabend den 26. März nachmittags.